

Partnervertrag - Leasingvertrag für Unternehmer

Leasingvertrag Nr. _____ 15DE4

© GRENKELEASING AG

Leasingnehmer (LN) Name/Firma (genaue Anschrift)

Händler/Lieferant

Geschäftsführer (des LN) Vor- u. Nachname Geburtsdatum Geschäftsführer/LN

Im Handelsregister eingetragen:
 ja HR-Nummer _____ nein

Telefon Fax
 E-Mail

Ust-ID-Nr.

Verwendungszweck: Das Leasingobjekt ist für unsere **gewerbliche/selbständige** Tätigkeit bestimmt, die wir seit _____ ausüben.

Leasingobjekt	Hersteller	Anzahl	Geräte-Nr.	Falls nicht fabrikneu: Baujahr

Grundmietzeit:
Monate ____ **Monatliche Leasingrate netto** _____ **EUR**
 zzgl. jeweils gelt. ges. MwSt (§ 6 Ziff. 3 ALB), derzeit _____ **EUR**
monatl. Bruttoleasingrate _____ **EUR**

Die Leasingraten sind am Ersten des Kalenderquartals im Voraus zu zahlen. Sie werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen (s. § 6 Ziff. 1 ALB). Bearbeitungsgebühr einmalig EUR 75,00 zzgl. MwSt.
 Zur Übernahme des Leasingobjekts bevollmächtigte(n) ich/wir Herr/Frau _____

SCHUFA-Klausel zu Leasinganträgen und zu Bürgschaftserklärungen*

Ich/Wir willige(n) ein, dass die GRENKELEASING AG der SCHUFA HOLDING AG, Hagenauer Strasse 44, 65203 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, die Aufnahme (Leasingnehmer, Bürge, Summe aller Leasingraten, Laufzeit, Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z.B. vorzeitige Vertragsbeendigung, Laufzeitverlängerung) dieser Geschäftsverbindung übermittelt.

Unabhängig davon wird die GRENKELEASING AG der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zu Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Ich kann/Wir können Auskunft bei der SCHUFA über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice,
 Postfach 600509, 44845 Bochum

SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice,
 Postfach 5640, 30056 Hannover

Ich/Wir bevollmächtige(n) die GRENKELEASING AG, eine SCHUFA-Auskunft über mich/uns persönlich einzuholen.

X _____
 Datum Leasingnehmer/Inhaber/Geschäftsführer/Bürge (ohne Stempel)

Hinweis der GRENKELEASING AG

Wir weisen darauf hin, dass wir zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses im Rahmen der Risikosteuerung Wahrscheinlichkeitswerte für Ihr zukünftiges Verhalten erheben oder verwenden und zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte auch Anschriftendaten genutzt werden.

* Ist der LN eine juristische Person, macht die GRENKELEASING AG den Abschluss des Vertrages unter Umständen von der Bürgschaft des Geschäftsführers oder eines Dritten abhängig.

Privatanschrift des(r) Leasingnehmer(s)/Inhaber(s)/Geschäftsführer(s)/Bürgen

Kontoverbindung des(r) Leasingnehmer(s):

IBAN _____ SWIFT BIC _____
 Bankinstitut _____ Ort der Bank _____
 Kontoinhaber _____

LEASING-ANFRAGE

Partnervertrag - Leasingvertrag für Unternehmer

Leasingvertrag Nr. _____ 15DE4

© GRENKELEASING AG

Leasingnehmer (LN) Name/Firma (genaue Anschrift)

Geschäftsführer (des LN) Vor- u. Nachname Geburtsdatum Geschäftsführer/LN

Telefon Fax
E-Mail

Händler/Lieferant

Im Handelsregister eingetragen:
ja HR-Nummer _____ nein

Ust-ID-Nr.

Verwendungszweck: Das Leasingobjekt ist für unsere **gewerbliche/selbständige** Tätigkeit bestimmt, die wir seit _____ ausüben.

Leasingobjekt	Hersteller	Anzahl	Geräte-Nr.	Falls nicht fabrikneu: Baujahr

Grundmietzeit:
Monate _____ Monatliche Leasingrate netto _____ EUR
 zzgl. jeweils gelt. ges. MwSt (§ 6 Ziff. 3 ALB), derzeit _____ EUR
monatl. Bruttoleasingrate _____ EUR

Die Leasingraten sind am Ersten des Kalenderquartals im Voraus zu zahlen. Sie werden im **SEPA-Lastschriftverfahren** eingezogen (s. § 6 Ziff. 1 ALB). **Bearbeitungsgebühr einmalig EUR 75,00 zzgl. MwSt.**

Zur Übernahme des Leasingobjekts bevollmächtigte(n) ich/wir Herr/Frau _____

Leasingbeginn/Leasingende/Verlängerung: Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalenderquartals bzw. Kalendermonats, wenn monatliche Zahlungsweise vereinbart ist. Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundmietzeit, ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Auch für diese Zeit gelten die Bestimmungen dieses Leasingvertrages. **Er verlängert sich um jeweils sechs Monate, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird; vgl. § 19 Allgemeine Leasingbedingungen (ALB).** Bei Verträgen von 36 oder 42 Monaten steht dem LN ein Recht zur vorzeitigen Kündigung zu (s. unten u. § 3 ALB). Andere Leasingverträge sind während der vereinbarten Grundmietzeit unkündbar.

Übernahme des Leasingobjekts: Der LN darf die Übernahme des Leasingobjekts nur bestätigen, nachdem er festgestellt hat, dass dieses vollständig und in vertragsgemäßem Zustand übergeben wurde. Die Erfüllung der Untersuchungs- und Rückpflichten nach § 377 HGB obliegt dem LN. Vgl. auch § 7 ALB.

Allgemeine Leasingbedingungen: Der LN wird ausdrücklich auf die weiteren Allgemeinen Leasingbedingungen (ALB) hingewiesen. Diese liegen an oder können jederzeit beim Lieferanten oder beim Leasinggeber (LG) eingesehen oder abgerufen werden. §§ beziehen sich auf diese ALB.

Austausch des Leasingobjekts: Auf Wunsch des LN ist der LG grundsätzlich bereit, während der Grundmietzeit das Leasingobjekt ganz oder einzelne Objekte gegen neue Objekte auszutauschen. Zu den Voraussetzungen und der Abwicklung eines Austausches vgl. § 2.

Sach- und Preisgefahr, Sachversicherung: Nach § 12 Ziff. 1 Satz 1 trägt der LN insbesondere die Gefahr des zufälligen Verlustes oder einer zufälligen Beschädigung des Leasingobjekts. Zur Abdeckung dieser Risiken hat der LG als Eigentümer des Leasingobjekts mit einem zugelassenen Versicherer eine Rahmen-Sachversicherung - nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE) - abgeschlossen. Die Kosten der Sachversicherung hat der LN zu tragen. Er ist jederzeit berechtigt, auf Verlangen des LG auch verpflichtet, die Sachversicherung bei einem Versicherer seiner Wahl selbst abzuschließen. Im Einzelnen, auch zur Selbstbeteiligung s. § 14.

Haftung für Mängel des Leasingobjekts: Eine Haftung für Mängel des Leasingobjekts übernimmt der LG in der Weise, dass er mit Abschluss des Leasingvertrages sämtliche Rechte wegen Mängeln des Leasingobjekts oder aus Garantien, die ihm auf Grund des Kaufvertrages über das Leasingobjekt zustehen, an den LN abtritt (zu **gebrauchten Objekten** s. § 8 Ziff. 2.4). Der LG selbst haftet wegen Mängeln nur nach Maßgabe des § 8 Ziff. 7.

Zu den **Rechten des Refinanzierers** vgl. § 20.

Vorzeitiges Kündigungsrecht des LN bei Verträgen von 36 oder 42 Monaten: Bei diesen Verträgen ist der LN berechtigt, den Leasingvertrag

Antrag/Erklärung des/der Leasingnehmer(s): Mit den vorstehenden Bedingungen und den weiteren Allgemeinen Leasingbedingungen sowie mit den Regelungen, die im Kaufvertrag zwischen LG und Lieferant für den Fall von Mängeln des Leasingobjekts getroffen wurden (s. § 8 Ziff. 1 und 2), und mit den Bedingungen hinsichtlich des Leasingobjekts abgegebener Garantien (s. § 8 Ziff. 3) bin ich/sind wir einverstanden.

Ich/Wir trage(n) der GRENKELEASING AG als Leasinggeber den **Abschluss dieses Leasingvertrages** an. An dieses Angebot halte(n) ich mich/wir uns **4 Wochen** ab dem Tag der Unterschrift **gebunden**.

mit einer Frist von 3 Monaten **zum Ende des 32. Monats**, bei Verträgen mit einer Laufzeit von 42 Monaten auch **zum Ende des 36. und des 39. Monats** vorzeitig zu kündigen (s. § 3). Die Leasingraten sind auf der Grundlage der vereinbarten Grundmietzeit kalkuliert. **Bei vorzeitiger Kündigung** wird die vom LN geschuldete Vollamortisation (s.§1) erst durch eine Abschlusszahlung erreicht. Als **Abschlusszahlung** schuldet der LN die Summe der bis zum Ende der Grundmietzeit noch ausstehenden Leasingraten, jedoch vermindert um die in der Tabelle (abgedruckt in § 3) dargestellten Prozentsätze. Mit diesem Abzug werden zu Gunsten des LN die Kosten berücksichtigt, die der LG durch die vorzeitige Vertragsbeendigung erspart. Zum Verwertungserlös vgl. § 3 Ziff. 3. **Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die Abschlusszahlung geleistet und das Leasingobjekt an den LG zurückgegeben ist.**

Ich/Wir beantrage(n) die folgende, von diesem Vertragstext **abweichende Regelung:**

Sonstige **Nebenabreden** sind **nicht getroffen**. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können **nur unmittelbar zwischen LG und LN** vereinbart werden. **Vereinbarungen**, die der **LN mit dem Lieferanten** oder einem sonstigen **Dritten** abschließt, auch soweit sie eine bestimmte Nutzung des Leasingobjekts betreffen, werden nicht Gegenstand dieses Vertrages und **beruhen keine Rechte und Pflichten des LG**.

SEPA-Lastschriftmandat: Der LN ermächtigt den LG, den jeweils fälligen Betrag nach Maßgabe des beiliegenden SEPA-Lastschriftmandats mittels Lastschrift einzuziehen.

Der LG wird den LN spätestens 5 Kalendertage vor Fälligkeit durch Versenden einer Vorabankündigung über die anstehende Lastschrift informieren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen ist eine einmalige Vorabankündigung ausreichend.

Wählt der LN eine **andere Zahlungsweise** als das Lastschriftverfahren, erhöht sich der jeweils fällige Betrag um EUR 10,00 zzgl. MwSt.; vgl. § 6 Ziff. 1.

Rechnungsstellung: Zusammenfassende Rechnung in Schriftform nach Vertragsschluss; Einzelrechnungen auf Wunsch (in elektronischer Form kostenlos, in Schriftform je EUR 8,00 zzgl. MwSt.).

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle ist die GRENKELEASING AG (Anschrift siehe oben). Sie ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden mit Beginn der Geschäftsbeziehung zum Zweck der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung zu nutzen, zu verarbeiten und zu speichern. Die Daten können zum Zwecke der Refinanzierung an einen Refinanzierer übermittelt werden.

Erklärung des Händlers/Lieferanten bei Verträgen mit natürlichen Personen (nur im Fall des elektronischen Signaturverfahrens): Ich bestätige, dass der LN persönlich anwesend war und ich seine Identität festgestellt und überprüft habe.

Leasingantrag angenommen:



Unterschrift der/des Leasingnehmer(s) / zusätzlich Vor- und Nachname(n) in Druckbuchstaben, Datum und Firmenstempel

Unterschrift des Händlers/Lieferanten

GRENKELEASING AG als Leasinggeber

LEASING VERTRAG

Partnervertrag - Leasingvertrag für Unternehmer

Leasingvertrag Nr. _____ 15DE4

© GRENKELEASING AG

Leasingnehmer (LN) Name/Firma (genaue Anschrift)

Geschäftsführer (des LN) Vor- u. Nachname Geburtsdatum Geschäftsführer/LN

Telefon Fax
E-Mail

Händler/Lieferant

Im Handelsregister eingetragen:
ja HR-Nummer _____ nein

Ust-ID-Nr.

Verwendungszweck: Das Leasingobjekt ist für unsere **gewerbliche/selbständige** Tätigkeit bestimmt, die wir seit _____ ausüben.

Leasingobjekt	Hersteller	Anzahl	Geräte-Nr.	Falls nicht fabrikneu: Baujahr

Grundmietzeit:
Monate _____ Monatliche Leasingrate netto _____ EUR
 zzgl. jeweils gelt. ges. MwSt (§ 6 Ziff. 3 ALB), derzeit _____ **EUR**
monatl. Bruttoleasingrate _____ EUR

Die Leasingraten sind am Ersten des Kalenderquartals im Voraus zu zahlen. Sie werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen (s. § 6 Ziff. 1 ALB). Bearbeitungsgebühr einmalig EUR 75,00 zzgl. MwSt.

Zur Übernahme des Leasingobjekts bevollmächtigte(n) ich/wir Herrn/Frau _____

Leasingbeginn/Leasingende/Verlängerung: Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalenderquartals bzw. Kalendermonats, wenn monatliche Zahlungsweise vereinbart ist. Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundmietzeit, ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Auch für diese Zeit gelten die Bestimmungen dieses Leasingvertrages. **Er verlängert sich um jeweils sechs Monate, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird; vgl. § 19 Allgemeine Leasingbedingungen (ALB).** Bei Verträgen von 36 oder 42 Monaten steht dem LN ein Recht zur vorzeitigen Kündigung zu (s. unten u. § 3 ALB). Andere Leasingverträge sind während der vereinbarten Grundmietzeit unkündbar.

mit einer Frist von 3 Monaten **zum Ende des 32. Monats**, bei Verträgen mit einer Laufzeit von 42 Monaten auch **zum Ende des 36. und des 39. Monats** vorzeitig zu kündigen (s. § 3). Die Leasingraten sind auf der Grundlage der vereinbarten Leasingzeit kalkuliert. **Bei vorzeitiger Kündigung** wird die vom LN geschuldete Vollamortisation (s. § 1) erst durch eine Abschlusszahlung erreicht. Als **Abschlusszahlung** schuldet der LN die Summe der bis zum Ende der Grundmietzeit noch ausstehenden Leasingraten, jedoch vermindert um die in der Tabelle (abgedruckt in § 3) dargestellten Prozentsätze. Mit diesem Abzug werden zu Gunsten des LN die Kosten berücksichtigt, die der LG durch die vorzeitige Vertragsbeendigung erspart. Zum Verwertungserlös vgl. § 3 Ziff. 3. **Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die Abschlusszahlung geleistet und das Leasingobjekt an den LG zurückgegeben ist.**

Übernahme des Leasingobjekts: Der LN darf die Übernahme des Leasingobjekts nur bestätigen, nachdem er festgestellt hat, dass dieses vollständig und in vertragsgemäßem Zustand übergeben wurde. Die Erfüllung der Untersuchungs- und Rücepfllichten nach § 377 HGB obliegt dem LN. Vgl. auch § 7 ALB.

Ich/Wir beantrage(n) die folgende, von diesem Vertragstext **abweichende Regelung:**

Allgemeine Leasingbedingungen: Der LN wird ausdrücklich auf die weiteren Allgemeinen Leasingbedingungen (ALB) hingewiesen. Diese liegen an oder können jederzeit beim Lieferanten oder beim Leasinggeber (LG) eingesehen oder abgerufen werden. §§ beziehen sich auf diese ALB.

Austausch des Leasingobjekts: Auf Wunsch des LN ist der LG grundsätzlich bereit, während der Grundmietzeit das Leasingobjekt ganz oder einzelne Objekte gegen neue Objekte auszutauschen. Zu den Voraussetzungen und der Abwicklung eines Austausches vgl. § 2.

Sonstige **Nebenabreden** sind **nicht getroffen**. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können **nur unmittelbar zwischen LG und LN** vereinbart werden. **Vereinbarungen**, die der **LN mit dem Lieferanten** oder einem sonstigen **Dritten** abschließt, auch soweit sie eine bestimmte Nutzung des Leasingobjekts betreffen, werden nicht Gegenstand dieses Vertrages und **beruhen keine Rechte und Pflichten des LG**.

Sach- und Preisgefahr, Sachversicherung: Nach § 12 Ziff. 1 Satz 1 trägt der LN insbesondere die Gefahr des zufälligen Verlustes oder einer zufälligen Beschädigung des Leasingobjekts. Zur Abdeckung dieser Risiken hat der LG als Eigentümer des Leasingobjekts mit einem zugelassenen Versicherer eine Rahmen-Sachversicherung - nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE) - abgeschlossen. Die Kosten der Sachversicherung hat der LN zu tragen. Er ist jederzeit berechtigt, auf Verlangen des LG auch verpflichtet, die Sachversicherung bei einem Versicherer seiner Wahl selbst abzuschließen. Im Einzelnen, auch zur Selbstbeteiligung s. § 14.

SEPA-Lastschriftmandat: Der LN ermächtigt den LG, den jeweils fälligen Betrag nach Maßgabe des beiliegenden SEPA-Lastschriftmandats mittels Lastschrift einzuziehen.

Haftung für Mängel des Leasingobjekts: Eine Haftung für Mängel des Leasingobjekts übernimmt der LG in der Weise, dass er mit Abschluss des Leasingvertrages sämtliche Rechte wegen Mängeln des Leasingobjekts oder aus Garantien, die ihm auf Grund des Kaufvertrages über das Leasingobjekt zustehen, an den LN abtritt (zu **gebrauchten Objekten** s. § 8 Ziff. 2.4). Der LG selbst haftet wegen Mängeln nur nach Maßgabe des § 8 Ziff. 7.

Der LG wird den LN spätestens 5 Kalendertage vor Fälligkeit durch Versenden einer Vorabankündigung über die anstehende Lastschrift informieren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Beträgen ist eine einmalige Vorabankündigung ausreichend.

Zu den **Rechten des Refinanzierers** vgl. § 20.
Vorzeitiges Kündigungsrecht des LN bei Verträgen von 36 oder 42 Monaten: Bei diesen Verträgen ist der LN berechtigt, den Leasingvertrag

Wählt der LN eine **andere Zahlungsweise** als das Lastschriftverfahren, erhöht sich der jeweils fällige Betrag um EUR 10,00 zzgl. MwSt.; vgl. § 6 Ziff. 1.

Antrag/Erklärung des/der Leasingnehmer(s): Mit den vorstehenden Bedingungen und den weiteren Allgemeinen Leasingbedingungen sowie mit den Regelungen, die im Kaufvertrag zwischen LG und Lieferant für den Fall von Mängeln des Leasingobjekts getroffen wurden (s. § 8 Ziff. 1 und 2), und mit den Bedingungen hinsichtlich des Leasingobjekts abgegebener Garantien (s. § 8 Ziff. 3) bin ich/sind wir einverstanden.

Rechnungsstellung: Zusammenfassende Rechnung in Schriftform nach Vertragsschluss; Einzelrechnungen auf Wunsch (in elektronischer Form kostenlos, in Schriftform je EUR 8,00 zzgl. MwSt.).

Ich/Wir trage(n) der GRENKELEASING AG als Leasinggeber den **Abschluss dieses Leasingvertrages** an. An dieses Angebot halte(n) ich mich/wir uns **4 Wochen** ab dem Tag der Unterschrift **gebunden**.

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle ist die GRENKELEASING AG (Anschrift siehe oben). Sie ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden mit Beginn der Geschäftsbeziehung zum Zweck der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung zu nutzen, zu verarbeiten und zu speichern. Die Daten können zum Zwecke der Refinanzierung an einen Refinanzierer übermittelt werden.

Erklärung des Händlers/Lieferanten bei Verträgen mit natürlichen Personen (nur im Fall des elektronischen Signaturverfahrens): Ich bestätige, dass der LN persönlich anwesend war und ich seine Identität festgestellt und überprüft habe.

Leasingantrag angenommen:

X Unterschrift der/des Leasingnehmer(s) / zusätzlich Vor- und Nachname(n) in Druckbuchstaben, Datum und Firmenstempel

 Unterschrift des Händlers/Lieferanten

 GRENKELEASING AG
 als Leasinggeber

LEASING VERTRAG

Vertrag Nr. _____

© GRENKELEASING AG

Kunde Name/Firma (genaue Anschrift)

Händler/Lieferant

Objekt	Hersteller	Anzahl	Geräte-Nr.	Falls nicht fabrikneu: Baujahr

Übernahmebestätigung

Tag der vollständigen Übernahme

Datum

Unter Bezugnahme auf den o.a. Vertrag/Antrag **bestätige(n) ich/wir hiermit:**

1. Ich/wir habe(n) das o.a. Objekt heute, am Tag der Übernahme, erhalten. Eine Bedienungsanleitung ist nicht erforderlich oder sie steht mir/uns zur Verfügung.
2. Das Objekt ist aufgestellt, fachgerecht montiert und/oder installiert.
3. Soweit erforderlich habe ich/haben wir eine Einweisung erhalten.
4. Das Objekt ist in einwandfreiem und funktionsfähigem Zustand.
5. Es ist vollständig geliefert. Ich/wir habe(n) die Vollständigkeit und Funktion geprüft.
6. Das Objekt entspricht den Beschreibungen im Antrag/Vertrag sowie allen mit dem Hersteller bzw. der Lieferfirma getroffenen Vereinbarungen (z.B. technischer Art, güte- und leistungsmäßiger Art). Es besitzt die vom Lieferanten zugesicherten Eigenschaften.
7. Das Objekt besitzt die vom Lieferanten und/oder von Dritten garantierte Beschaffenheit.
8. Im Verhältnis zur GRENKELEASING AG gelten nur die Vereinbarungen, die von der GRENKELEASING AG schriftlich gegenüber dem Kunden bestätigt wurden. Das gilt auch für ein Absehen von der vereinbarten Schriftform.
9. Unser/mein o.a. Antrag wird – soweit dieser noch nicht angenommen wurde – hiermit erneut gestellt. Ich/wir halte(n) mich/uns an das Vertragsangebot weitere vier Wochen ab dem Tag der Unterzeichnung dieser Übernahmebestätigung gebunden.
10. Ein Exemplar dieser Übernahmebestätigung habe(n) ich/wir heute erhalten.

Wichtig:

Aufgrund der Übernahmebestätigung zahlt die GRENKELEASING AG den Kaufpreis an den Händler/Lieferanten. Unterlässt der Kunde die Funktionsprüfung und/oder unterzeichnet er diese Urkunde, bevor er das/die Objekt/Objekte vollständig und in vertragsgemäßem Zustand erhalten hat, so ersetzt er - ein Verschulden vorausgesetzt - der GRENKELEASING AG den dadurch ggf. verursachten Schaden.

X

Kunde/Unterschrift Datum

Name und Funktion des Unterzeichnenden

Die vertragsgemäße Übergabe sowie die Unterschrift des Kunden werden hiermit bestätigt.

Ort Datum

Unterschrift/Händler/Lieferant/Beauftragter

ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG

§ 1 Vollamortisationspflicht des Leasingnehmers, Rückgabe des Leasingobjekts: Dem Leasingnehmer (LN) obliegt die Pflicht zur Vollamortisation der mit der Beschaffung des Leasingobjekts und der Durchführung des Vertrages verbundenen Gesamtkosten des Leasinggebers (LG) sowie des kalkulierten Gewinns. Nach Beendigung des Leasingvertrages hat der LN das Leasingobjekt an den LG zurückzugeben (s. § 19). Eine Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Vertrages gem. § 545 BGB.

§ 2 Austausch des Leasingobjekts: 1. Wünscht der LN das Leasingobjekt oder einzelne Leasingobjekte auszutauschen, so hat er mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Austauschzeitpunkt beim LG wegen des Austausches anzufragen. Die Anfrage muss die auszutauschenden Leasingobjekte und den vom LG zu zahlenden Kaufpreis der neuen Leasingobjekte genau bezeichnen. Der LG wird unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte darüber entscheiden, ob ein Austausch möglich ist. Beabsichtigt der LG, dem Austausch zuzustimmen, wird er eine erneute Bonitätsprüfung vornehmen.

2. Ist der LG mit dem gewünschten Austausch einverstanden, wird er dem LN einen vorbereiteten Änderungsantrag zum Leasingvertrag zusenden, der vorsieht, dass die vereinbarte Grundmietzeit um die bereits verstrichene Laufzeit des Vertrages verlängert wird und dessen Leasingraten unter Einbeziehung der noch ausstehenden Raten und der Anschaffungskosten der neuen Leasingobjekte berechnet sind. Sein Einverständnis mit den vom LG mitgeteilten Bedingungen erklärt der LN dadurch, dass er dem LG den unterzeichneten Änderungsantrag sowie die auf den LG lautende Rechnung über die neuen Leasingobjekte zur Verfügung stellt. Nimmt der LG den Änderungsantrag an, kommt mit dem Ersten des auf den Austauschzeitpunkt folgenden Kalenderquartals (bzw. Kalendermonats, wenn monatliche Zahlungsweise vereinbart ist) der geänderte Leasingvertrag über die neuen und die nicht ausgetauschten Leasingobjekte zustande.

3. Sobald der LN die neuen Leasingobjekte erhalten hat, hat er die auszutauschenden Leasingobjekte an den LG zurückzugeben. Für die Rückgabe gelten die in §§ 19 Ziff. 4 bis 6, 17 Ziff. 2 und 3 getroffenen Regelungen.

4. Auch für die Abwicklung des Austausches und den geänderten Leasingvertrag gelten diese Allgemeinen Leasingbedingungen.

§ 3 Vorzeitiges Kündigungsrecht des LN bei Verträgen von 36 oder 42 Monaten, Abschlusszahlung, Verwertungserlös: 1. Die vorzeitige Kündigung des LN muss mit dem Hinweis auf die Inanspruchnahme des vorzeitigen Kündigungsrechts schriftlich und spätestens 3 Monate vor dem Zeitpunkt der gewünschten Vertragsbeendigung erfolgen. Sie wird erst wirksam, wenn bis zum Tag des vorzeitigen Vertragsendes - die nach Abs. 2 zu berechnende - Abschlusszahlung geleistet ist und das Leasingobjekt an den LG zurückgegeben wurde. Für die Rückgabe gelten §§ 19 Ziff. 4, 17 Ziff. 2 Sätze 2-3 und Ziff. 3 entsprechend. Werden während der Laufzeit des Vertrages Leasingobjekte ausgetauscht, berechnet sich der frühestmögliche Kündigungszeitpunkt nach der neuen Grundmietzeit, die mit dem Zeitpunkt des Austausches beginnt (s. § 2).

2. Die Abschlusszahlung, mit der die Vollamortisation der Kosten des LG sichergestellt wird, umfasst die Summe der bis zum Ende der vereinbarten Grundmietzeit noch ausstehenden Leasingraten, vermindert um die aus der unten stehenden Tabelle ersichtlichen Prozentsätze. Mit diesen Sätzen werden zu Gunsten des LN die Kosten berücksichtigt, die der LG durch die vorzeitige Vertragsbeendigung erspart.

Vereinbarte Grundmietzeit laut Vertrag:	36	42
Bei Kündigung		
zum Ablauf des 32. Monats %	0,76	2,21
zum Ablauf des 36. Monats %	0	1,21
zum Ablauf des 39. Monats %		0,46

Der LN ist berechtigt nachzuweisen, dass die Kosten, die der LG durch die vorzeitige Vertragsbeendigung erspart, die veranschlagten Prozentsätze übersteigen.

3. Erzielt der LG auf Grund der vorzeitigen Rückgabe des Leasingobjekts einen Verwertungserlös, der höher ist als der Erlös, der bei Rückgabe nach Ende der Grundmietzeit voraussichtlich erzielt worden wäre, ist der Differenzbetrag dem LN zu erstatten.

§ 4 Lieferung, Rechte des LN, Haftung des LG für Pflichtverletzungen: 1. Die Kosten der Lieferung, der Montage und der Installation trägt im Verhältnis zum LG der LN, soweit nichts anderes vereinbart ist. Das gilt auch für im Leasingvertrag zusätzlich vereinbarte Leistungen - etwa die Lieferung von Updates -, die während der Laufzeit des Leasingvertrages anfallen. Wird das Leasingobjekt nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß ausgeliefert, hat der LN den LG unverzüglich zu benachrichtigen und ihm ausreichend Gelegenheit zu geben, für die Lieferung zu sorgen. Der LG tritt Rechte, die ihm wegen nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Lieferung gegen den Lieferanten oder sonstige Dritte zustehen, einschließlich des Rechts auf Herausgabe des Leasingobjekts, an den LN ab, den Anspruch auf Erstattung eines bereits geleisteten Anschaffungspreises jedoch nur mit der Maßgabe, dass der LN Zahlung an den LG zu verlangen hat und dass der LG berechtigt ist, die Abtretung dieses Anspruchs jederzeit zu widerrufen. Der LN ist verpflichtet, die an ihn abgetretenen Rechte unverzüglich geltend zu machen und erforderlichenfalls einzuklagen.

2. Das Recht des LN, sich bei Leistungsverzug des LG oder bei vom LG zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt. Die Erklärung des LN bedarf der Schriftform. Unberührt bleibt das Recht des LN auf Schadenersatz in diesen Fällen.

3. Für Sach- und Vermögensschäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen, haftet der LG nur bei Verletzung vertraglicher Hauptpflichten und nur insoweit, als der Eintritt des Schadens vorhersehbar war (zur Haftung bei Mängeln des Leasingobjekts vgl. § 8). Haftet der LG danach für leichte Fahrlässigkeit, ist seine Ersatzpflicht auf einen Betrag in Höhe von 25% des Nettoanschaffungswertes des Leasingobjekts beschränkt. Unberührt bleibt eine Haftung nach zwingendem gesetzlichem Recht, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 5 Rücktritt des LG: Wird nach Abschluss des Leasingvertrages erkennbar, dass mangelnde Leistungsfähigkeit des LN den Anspruch des LG auf die Gegenleistung des LN gefährdet, ist der LG berechtigt, vom Leasingvertrag zurückzutreten, wenn der LN nicht binnen einer angemessenen Frist Zug um Zug gegen Übergabe des Leasingobjekts Sicherheit für die von ihm nach dem Vertrag zu erbringenden Zahlungen leistet. Hat der LN die Gründe für den Rücktritt zu vertreten, ersetzt er die Aufwendungen, die dem LG durch den Abschluss des Leasingvertrages entstanden sind.

§ 6 Zahlungsweise, Mehrwertsteuer: 1. Der Leasingvertrag ist unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten kalkuliert, die für den LG mit dem vollautomatisierten SEPA- Lastschriftverfahren verbunden sind. Wünscht der LN eine andere Zahlungsweise, ist er mit der gesonderten Bearbeitung einzelner Zahlungen verbundene Personal- und Sachaufwand mit EUR 10,00 zuzüglich Mehrwertsteuer je Zahlung abzugelten.

2. Ändert sich die gesetzliche Mehrwertsteuer, ändern sich die geschuldeten Bruttobeträge entsprechend.

§ 7 Pflicht zur Übernahme des Leasingobjekts: 1. Der LN verpflichtet sich, die Übernahme des Objekts zu bestätigen. Die Bestätigung darf nur erfolgen, nachdem das Objekt erfolgreich auf seinen vertragsgemäßen Zustand, insbesondere auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit geprüft wurde. Außerdem müssen erforderliche Bedienungsanleitungen vorliegen und/oder erforderliche Einweisungen erfolgt sein.

2. Der LN hat das Leasingobjekt mit der ihm zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen. Die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB gilt entsprechend. Der LG weist den LN ausdrücklich darauf hin, dass er den Kaufpreis an den Lieferanten nur zahlt, wenn der LN die Übernah-

me bestätigt hat. Bestätigt der LN die Übernahme unrichtigerweise, so haftet er dem LG für einen dadurch ggf. entstehenden Schaden. Dies gilt nicht, wenn der LN die Unrichtigkeit nicht zu vertreten hat.

§ 8 Eintritt des LG in den Kaufvertrag, Kaufvertrag zwischen LG und Lieferant, Rechte und Pflichten bei Mängeln des Leasingobjekts, Garantien: 1. Hat der LN mit dem Lieferanten des Leasingobjekts einen Kaufvertrag geschlossen bzw. eine Bestellung abgegeben, so ist er damit einverstanden, dass dieser Vertrag aufgehoben und durch den Kaufvertrag ersetzt wird, den der LG mit dem Lieferanten über das Leasingobjekt abschließt.

2. Für den Kaufvertrag zwischen LG und Lieferant gelten die Einkaufsbedingungen des LG. Diese regeln die Rechte, die dem Käufer bei Mängeln zustehen, wie folgt:

2.1) Weist das Leasingobjekt einen Mangel auf, so hat der Käufer als Nacherfüllung zunächst Beseitigung des Mangels zu verlangen, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls nicht unzumutbar ist.

2.2) Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren ein Jahr nach Übergabe des Leasingobjekts an den LN. Das gilt nicht, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Das gilt auch nicht für Schadenersatzansprüche des Käufers wegen einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wenn der Verkäufer den Mangel zu vertreten hat, ebenso nicht für Ansprüche wegen eines Sach- oder Vermögensschadens, wenn der Mangel auf grobes Verschulden des Verkäufers oder seines Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

2.3) In den Fällen leichter Fahrlässigkeit besteht ein Anspruch auf Ersatz eines Sach- oder Vermögensschadens wegen Mängeln der Kaufsache nur insoweit, als der Eintritt des Schadens vorhersehbar war. Die Ersatzpflicht ist auf einen Betrag in Höhe von 25% des Netto-Anschaffungspreises des Leasingobjekts beschränkt.

2.4) Bei einer gebrauchten Sache sind Rechte wegen Mängeln ausgeschlossen. Das gilt nicht unter den in Ziff. 2.2) Satz 2 und Satz 3 genannten Voraussetzungen.

3. Soweit der Lieferant oder ein Dritter eine Garantie hinsichtlich der Kaufsache übernommen hat, bestimmen sich die Rechte des Käufers - unbeschadet seiner vertraglichen Rechte - nach den in der Garantie angegebenen Bedingungen.

4. Der LN hat die ihm abgetretenen Rechte wegen Mängeln des Leasingobjekts, einschließlich ihm ebenfalls abgetretener Rechte aus hinsichtlich des Leasingobjekts übernommenen Garantien, unverzüglich gegenüber dem Lieferanten oder dem Garantiegeber geltend zu machen und die Geltendmachung dem LG gleichzeitig schriftlich anzuzeigen. Der LG ist durch Übersendung der Korrespondenz laufend zu unterrichten.

5. In den Fällen der Minderung oder der Rückabwicklung des Kaufvertrages hat der LN Zahlung an den LG zu verlangen. Bei Rückabwicklung des Kaufvertrages darf er das Leasingobjekt an den Lieferanten oder einen Garantiegeber nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises an den LG herausgeben.

6. Ein Recht, wegen Mängeln des Leasingobjekts die Zahlung der Leasingraten ganz oder teilweise zu verweigern, steht dem LN erst zu, wenn er gegen den Lieferanten Klage auf Rückabwicklung des Kaufvertrages, auf Herabsetzung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz statt der Leistung erhoben hat. Das Gleiche gilt, wenn der LN gegenüber dem Lieferanten Rücktritt oder Minderung erklärt oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt und der Lieferant die Berechtigung dieses Begehrens nachweislich anerkannt hat. Das Leasingobjekt darf nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises an den LG herausgegeben werden. Wird der Kaufvertrag rückabgewickelt, ist auch der Leasingvertrag rückabzuwickeln.

7. Der LG selbst haftet wegen eines Mangels des Leasingobjekts nur, wenn er, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe einen Mangel arglistig verschwiegen oder insoweit eine Garantie hinsichtlich des Leasingobjekts übernommen hat. Das Gleiche gilt, wenn der Mangel auf einer schuldhaften Pflichtverletzung durch die Genannten beruht und zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat. Führt die Pflichtverletzung zu einem Sach- oder Vermögensschaden, haftet der LG bei leichter Fahrlässigkeit nur insoweit, als der Eintritt des Schadens vorhersehbar war, jedoch beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 25 % des Nettoanschaffungswertes des Leasingobjekts.

§ 9 Nutzung, Kosten, Reparaturen, Erlaubnisse: 1. Der LN verpflichtet sich, das Leasingobjekt nur zu dem vereinbarten Zweck zu gebrauchen, es auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Das schließt die Beschaffung vom Hersteller empfohlener Updates auf Kosten des LN ein. Der LN hat das Leasingobjekt in jeder Weise vor Überbeanspruchung zu schützen und für eine sach- und fachgerechte Wartung und Pflege Sorge zu tragen. Betriebs- und Unterhaltungskosten einschließlich der Kosten erforderlicher Reparaturen und Ersatzteile gehen zu Lasten des LN.

2. Der LN verpflichtet sich, das Leasingobjekt nicht an Dritte, auch nicht an den Lieferanten (vgl. jedoch § 8 Ziff. 5 Satz 2) herauszugeben. Dritten darf das Leasingobjekt ausschließlich zu Reparaturzwecken und nur für die dazu erforderliche Zeit überlassen werden. Der LN ist insbesondere nicht berechtigt, das Leasingobjekt ohne vorherige Zustimmung des LG unterzuvermieten. Eine Verweigerung der Zustimmung berechtigt den LN nicht, sich vom Vertrag zu lösen.

3. Der LN ist verpflichtet, alle behördlichen und sonstigen Erlaubnisse, die für die Nutzung des Leasingobjekts erforderlich sind, auf seine Kosten zu beschaffen und aufrechtzuerhalten. Er hat alle Gesetze, Verordnungen sowie Vorschriften und Empfehlungen des Herstellers und des Lieferanten, die sich auf das Leasingobjekt oder seine Nutzung beziehen, zu beachten.

§ 10 Informationspflicht, Eigentumsschutz: 1. Der LN bedarf der Einwilligung des LG zur Änderung des ursprünglichen Standortes (einschl. dessen räumlichen Umfeldes) des Leasingobjekts, soweit es sich nicht um ein Objekt handelt, welches üblicherweise an unterschiedlichen Orten genutzt wird. Der LN darf Veränderungen am Leasingobjekt nur nach Zustimmung des LG vornehmen. Einbauten am Leasingobjekt gehen in das Eigentum des LG über.

2. Wird das Leasingobjekt mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so geschieht dies zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB und mit der Absicht, die Verbindung am Vertragsende aufzuheben. Dass die Verbindung aufgehoben werden kann, ist vom LN sicherzustellen. Ist der LN nicht selbst Eigentümer des Grundstücks, so ist er verpflichtet, den Eigentümer auf den nur vorübergehenden Zweck der Verbindung aufmerksam zu machen und dem LG auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers über den nur vorübergehenden Zweck der Verbindung beizubringen.

3. Der LG oder dessen Beauftragte sind berechtigt, das Leasingobjekt nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen und zu prüfen, wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen des LG erforderlich ist. Auf Verlangen ist das Leasingobjekt an sichtbarer Stelle als Eigentum des LG zu kennzeichnen.

4. Der LN ist verpflichtet, alle drohenden oder bereits erfolgten nachteiligen Einwirkungen auf das Leasingobjekt unverzüglich dem LG mitzuteilen. Er hat insbesondere eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in das Leasingobjekt oder in das Grundstück, auf dem es sich befindet, unverzüglich anzuzeigen, das Pfändungsprotokoll zu übermitteln und Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers bekannt zu geben. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter. Das gilt nicht, wenn dieser Zugriff vom LG verursacht ist.

§ 11 Gebühren, Steuern, Abgaben: Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die mit dem Besitz und Gebrauch des Leasingobjekts zusammenhängen, trägt der LN. Solange sich das Leasingobjekt im Besitz des LN befindet, stellt der LN den LG von Ansprüchen jeder Art frei, die Dritte - einschließlich staatlicher Institutionen - aufgrund der Aufstellung oder des Betriebes oder der Besitzrechte am Leasingobjekt geltend machen.

§ 12 Gefahrtragung: 1. Vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe des Leasingobjekts trägt der LN die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes, der zufälligen Beschädigung und der Entwendung des Leasingobjekts. Auch die Gefahr des vorzeitigen Verschleißes ist vom LN zu tragen. Solche Ereignisse entbinden den LN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Lea-

singvertrag; das gilt auch für seine Pflicht zur Vollarbeitung (s. § 1). Satz 2 und 3 gelten nicht, soweit ein vorzeitiger Verschleiß auf einen Mangel des Leasingobjekts zurückzuführen ist und der LN deswegen nach § 8 Ziff. 6 berechtigt ist, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern. 2. Ersatzleistungen, die der LG aufgrund dieser Ereignisse erhalten hat, sind für die Wiederherstellung bzw. die Wiederbeschaffung des Leasingobjekts zu verwenden oder auf die Zahlungsverpflichtung des LN anzurechnen, falls der Leasingvertrag beendet wird. Eine Anrechnung hat jedoch nur insoweit zu erfolgen, als die Ersatzleistung zusammen mit einem erzielten Verwertungserlös den (angemessenen abgezinsten) Zeitwert übersteigt, den das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand am vereinbarten Vertragsende gehabt hätte.

§ 13 Totalschaden, Entwendung, sonstige Schadenfälle i. S. des § 12 Ziff. 1: 1. Tritt eines der in § 12 Ziff. 1 genannten Ereignisse ein, so hat der LN den LG hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

2. Im Fall eines auf Zufall beruhenden Totalschadens, Untergangs, Verlusts oder der Entwendung des Leasingobjekts ist der LN berechtigt, aus diesem Anlass den Leasingvertrag zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb von drei Wochen schriftlich erfolgen, nachdem der LN vom Vorliegen dieser Voraussetzungen Kenntnis erhalten hat. Macht der LN von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, ist der LG verpflichtet, binnen angemessener Frist entweder auf Kosten des LN selber Ersatz zu beschaffen oder den LN zu beauftragen, die Ersatzbeschaffung vorzunehmen. Beschafft der LG Ersatz, ist der LN verpflichtet, auf Verlangen des LG die Kosten der Ersatzbeschaffung voranzuzahlen. Lehnt der LN die Vorauszahlung oder die Ersatzbeschaffung ab, gilt die Ablehnungserklärung als Kündigung des Leasingvertrages. Die Folgen einer Kündigung bestimmen sich nach § 17.

3. Im Fall der zufälligen Beschädigung oder des vorzeitigen Verschleißes (s. jedoch § 12 Ziffer 1 Satz 4) – mit Ausnahme eines Totalschadens (vgl. § 13 Ziff. 2) – des Leasingobjekts ist der LN nach seiner Wahl verpflichtet, entweder

a) das Leasingobjekt auf seine Kosten durch den Hersteller oder eine Fachwerkstatt reparieren und wieder in den vertragsgemäßen Zustand versetzen zu lassen oder
b) den Leasingvertrag schriftlich zu kündigen. Für die Kündigung gilt § 13 Ziff. 2 Satz 2. Die Folgen einer Kündigung bestimmen sich nach § 17.

Macht der LN von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er unverzüglich den Reparaturauftrag zu erteilen und die Erteilung dem LG durch Vorlage des schriftlichen Reparaturauftrags unverzüglich nachzuweisen. Kommt der LN diesen Pflichten nicht nach, ist der LG zur Kündigung des Leasingvertrages berechtigt. Die Folgen der Kündigung bestimmen sich nach § 17.

4. Stellt das Leasingobjekt eine Sachmehrheit dar und sind durch Beschädigung, Verschleiß oder Verlust nur Teile betroffen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 14 Sachversicherung, Versicherungs- und sonstige Ersatzleistungen: 1. Zur Abdeckung der vom LN nach § 12 Ziff. 1 Satz 1 zu tragenden Gefahren muss eine Sachversicherung – bei elektron. Objekten in der Form einer Elektronikversicherung – zum Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert abgeschlossen werden, deren Kosten der LN zu tragen hat.

2. Der LN ist berechtigt, diese Versicherung bei einem Versicherer seiner Wahl abzuschließen. Dabei kann ein Selbstbehalt von 25 % des Wiederbeschaffungswertes vereinbart werden, höchstens jedoch von EUR 500,00. Den Abschluss der Versicherung muss der LN dem LG nachweisen. Aus dem Nachweis müssen die Versicherung der Risiken laut § 12 Ziff. 1 Satz 1 sowie der vereinbarte Selbstbehalt hervorgehen.

3. Solange der LN den Abschluss einer Versicherung entsprechend Ziff. 1 und 2, dem LG nicht nachgewiesen hat, ist der LG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Leasingobjekt auf Kosten des LN in die Rahmen-Sachversicherung einzubeziehen, die der LG selbst mit einem zugelassenen Versicherer abgeschlossen hat. Für diese Versicherung gelten die beigefügten Allgemeinen Bedingungen zur Rahmen-Sachversicherung. Sie sehen für den einzelnen Schadenfall einen Selbstbehalt von 150,00 EUR vor. Der Selbstbehalt ist vom LN zu tragen.

4. Ist das Leasingobjekt gemäß Ziff. 3 in die Rahmen-Sachversicherung des LG einbezogen, werden die Versicherungskosten am Ersten jedes Kalenderjahres im Voraus erhoben. Der LN bleibt jedoch berechtigt, jederzeit die Versicherung selbst abzuschließen. Weist der LN nachträglich den Abschluss einer Sachversicherung gemäß Ziff. 1 und 2, nach, werden die bereits im Voraus entrichteten Versicherungskosten für die Zeit ab Vorlage der Versicherungsbestätigung bis zum Jahresende zurückerstattet. Werden die Versicherungskosten gem. Satz 1 nicht rechtzeitig gezahlt, kann der LG eine Zahlungsfrist von zwei Wochen bestimmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der LG die Einbeziehung des Leasinggegenstandes in seine Rahmen-Sachversicherung fristlos kündigen, wenn er dies mit der Fristsetzung androht hatte. Macht der LG von diesem Recht zur Kündigung Gebrauch, hat der LN binnen drei Wochen nach Zugang der Kündigung dem LG den Abschluss einer Sachversicherung gem. Ziff. 1 und 2 nachzuweisen.

5. Auf Verlangen des LG ist der LN verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung durch den LG den Abschluss einer eigenen Versicherung entsprechend den Ziff. 1 u. 2 auch während der Vertragslaufzeit verlangen. In diesem Fall werden dem LN die bereits im Voraus entrichteten Versicherungskosten entsprechend Ziff. 4 Satz 3 zurückerstattet.

6. Der LN tritt hiermit seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sowie gegen einen etwaigen Schädiger an den LG ab. Solange der LG dem LN nicht mitgeteilt hat, dass er diese Ansprüche selbst geltend macht, ist der LN im Schadenfall verpflichtet, diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen und Zahlung an den LG zu verlangen. Ein im Versicherungsvertrag vorgesehener Selbstbehalt ist in jedem Fall vom LN zu tragen.

7. Empfangene Versicherungs- oder sonstige Ersatzleistungen hat der LG gem. § 12 Ziff. 2 zu verwenden bzw. anzurechnen.

8. Soweit der LN für den vom Versicherer oder einem sonstigen Dritten auszugleichenden Schaden Ersatz geleistet hat, ist der LG verpflichtet, Entschädigungsleistungen an den LN weiterzugeben, die er vom Versicherer oder dem Dritten erhält. Der LG ist auch berechtigt, etwaige Entschädigungsansprüche an den LN abzutreten.

§ 15 Verzugsfolgen, fristlose Kündigung: 1. Kommt der LN mit nach dem Vertrag zu zahlenden Beträgen in Verzug, hat er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Der LG bleibt berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen. Bei Verzug mit einer Entgeltforderung hat der LN die gesetzliche Pauschale von derzeit EUR 40,00 zu zahlen (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadenersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung besteht.

2. Der LG ist zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages berechtigt, wenn der LN mit zwei aufeinander folgenden Raten (Quartals- oder Monatsraten, je nach vereinbarter Zahlungsweise) oder mit einem nicht unerheblichen Teil dieser Raten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Entrichtung der Raten in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der den Betrag von zwei Raten erreicht.

3. Befindet sich der LN mit nach dem Vertrag geschuldeten Beträgen in Verzug, so werden Teilzahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und danach auf die älteste rückständige Hauptforderung verrechnet.

§ 16 Weitere Gründe einer fristlosen Kündigung: 1. Das Recht zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadenersatz steht dem LG u. a. dann zu, wenn der LN bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und dem LG deshalb die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Dasselbe gilt insbesondere, wenn dem LG eine Fortsetzung des Vertrages deshalb nicht zuzumuten ist, weil der LN trotz Abmahnung gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verstößt oder trotz Bestimmung einer angemessenen Frist eingetretene Folgen von erheblichen Pflichtverletzungen nicht beseitigt oder dem Verlangen des LG auf Abschluss oder Nachweis einer eigenen Sachversicherung (vgl. § 14 Ziff. 5) trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt.

2. Diese Rechte hat der LG auch dann, wenn auf Seiten des LN oder eines seiner persönlich haftenden Gesellschafter sonstige Umstände eintreten, welche die Durchsetzung der Rechte des LG derart gefährden oder erschweren, dass diesem eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Das gilt auch, wenn der LN oder ein persönlich haftender Gesellschafter den Wohn-

oder Firmensitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgibt. Eine Kündigung wegen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LN ist unzulässig, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist.

§ 17 Folgen der außerordentlichen vorzeitigen Kündigung: 1. Macht der LG von einem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch oder kündigt der LN nach § 13, so umfasst der Anspruch des LG die bis zum Ende der Grundmietzeit oder eines Verlängerungszeitraums noch ausstehenden Leasingraten. Die Anrechnung ersparter Zinsen und sonstiger Kündigungsbedingter Vorteile – einschließlich etwaiger Versicherungs- und sonstiger Ersatzleistungen (vgl. § 12 Ziff. 2 u. § 14 Ziff. 7 u. 8) – zugunsten des LN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Anspruch des LG wird mit Zugang der Kündigung fällig. Der LN kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen Zahlung leistet, nachdem ihm die Kündigung und die Aufstellung des Schadens zugewungen sind.

2. Außerdem verliert der LN das Besitzrecht. Er ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich auf seine Kosten und seine Gefahr an den LG zurückzugeben. Die Rückgabe hat an die im Leasingvertrag angegebene Firmenanschrift des LG in Baden-Baden oder an dessen Zentrallager in 12623 Berlin, Landsberger Str. 224, zu erfolgen, soweit der LG für die Rückgabe nicht eine andere Anschrift benannt hat, die dem Sitz des LN räumlich näher liegt. Gibt der LN das Leasingobjekt nicht unverzüglich zurück, so ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Leasingobjekt auf Kosten des LN abholen zu lassen.

3. Mit Ausnahme der in § 13 geregelten Fälle der vorzeitigen Vertragsbeendigung muss sich das Leasingobjekt bei der Rückgabe in einem vertragsgemäßen, funktionsbereiten Zustand befinden, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleißes entspricht. Befindet sich das Leasingobjekt nicht in diesem Zustand, so ist der LG berechtigt, es auf Kosten des LN in einen vertragsgemäßen, funktionsbereiten Zustand versetzen zu lassen. Das gilt jedoch insoweit nicht, als die Kosten der Wiederherstellung den Minderwert überschreiten, der auf den im Sinne des Satzes 1 nicht vertragsgemäßen Zustand zurückzuführen ist. Daten des Leasingnehmers, die sich auf dem Leasingobjekt befinden, sind vor der Rückgabe qualifiziert zu löschen, so dass eine Wiederherstellung durch Dritte nicht möglich ist.

4. Gibt der LN das Leasingobjekt entgegen seiner Verpflichtung gem. Ziff. 2 nicht zurück und duldet die Vorenthaltung nach dem Ende der ursprünglich vereinbarten Grundmietzeit oder eines Verlängerungszeitraums noch an, hat der LN zusätzlich zur Kündigungsforderung für jeden weiteren Tag der Vorenthaltung 1/30 der vereinbarten monatlichen Leasingrate zu zahlen.

5. Der LG behält sich vor, einen weiteren Schaden geltend zu machen, soweit die Entstehung dieses Schadens vom LN zu vertreten ist.

§ 18 Tod des LN: Stirbt der LN, so sind seine Erben berechtigt, den Vertrag zum Ende eines Vertragsquartals (bzw. Kalendermonats, wenn monatliche Zahlungsweise vereinbart ist) schriftlich zu kündigen. Für die Folgen der Kündigung gilt § 17 entsprechend.

§ 19 Vertragsende, Kündigung, Verlängerung, Rückgabe des Leasingobjekts, kein Erwerbsrecht des LN: 1. Beide Vertragspartner können den Leasingvertrag mit einer Frist von 3 Monaten erstmals zum Ende der Grundmietzeit schriftlich kündigen (zum vorzeitigen Kündigungsrecht bei Verträgen von 36 oder 42 Monaten vgl. § 3).

2. Wird von dem Kündigungsrecht zum Ende der Grundmietzeit kein Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Vertrag um 6 Monate. Das gleiche gilt in der Folgezeit, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Verlängerungszeit schriftlich gekündigt wird.

3. Dem LN wird durch diesen Vertrag kein Recht eingeräumt, Eigentum an dem Leasingobjekt zu erwerben.

4. Wird der Leasingvertrag nach Ziff. 1 oder 2 gekündigt, so hat der LN das Leasingobjekt zum Vertragsende zurückzugeben. Für die Rückgabe gelten die Bestimmungen des § 17 Ziff. 2 und 3. (u. a. zur Löschung von Daten des LN). Wird das Leasingobjekt nicht in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben und bleibt der erzielte Verwertungserlös deshalb hinter dem Erlös zurück, der für das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand erzielt worden wäre, so hat der LN den Differenzbetrag zu ersetzen.

5. Gibt der LN das Leasingobjekt entgegen seiner Verpflichtung nach Ziff. 4 nicht fristgerecht zurück, sondern enthält das Objekt dem LG vor, so hat er für jeden weiteren Tag der Vorenthaltung 1/30 der vereinbarten monatlichen Leasingrate zu zahlen. Während dieser Zeit gelten die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort. Hat der LN die Verzögerung der Rückgabe zu vertreten, so hat er dem LG einen durch die Verzögerung verursachten Schaden zu ersetzen.

6. Hat der LG dem LN eine Frist mit dem Hinweis gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme des Leasingobjekts ablehnen und Schadenersatz verlangen werde, so ist er berechtigt, als Bestandteil seines Schadens den Zeitwert geltend zu machen, den das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand bei Ablauf der Frist gehabt hätte. Für die Zeit vom Vertragsende bis zum Ablauf der Frist stehen dem LG die Rechte nach Ziff. 5 zu.

§ 20 Abtretung von Rechten und Übertragung von Pflichten, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht: 1. Der LG ist berechtigt, alle oder einzelne Rechte aus diesem Vertrag zum Zweck der Refinanzierung an den Refinanzierer abzutreten. Die Abtretung darf keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteile für den LN zur Folge haben. Ist die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag oder des gesamten Vertrages für die Refinanzierung erforderlich, ist der LN verpflichtet – soweit dies für ihn keine unzumutbaren Nachteile mit sich bringt – einer solchen Übertragung an ein Refinanzierungsinstitut zuzustimmen. Unterrichtet der Refinanzierer den LN von der erfolgten Abtretung, so ist dieser verpflichtet, die Abtretungsanzeige zu bestätigen und innerhalb 10 Tagen an den Refinanzierer zurückzusenden. Entsprechendes gilt für die Anzeige der Übertragung von Pflichten.

2. Zur Absicherung des Refinanzierers wird für den Fall eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LG vorsorglich Folgendes vereinbart: Ist der Refinanzierer berechtigt, das Leasingobjekt durch Vermietung zu verwerten, so ist der LN verpflichtet, auf Verlangen des Refinanzierers den Leasingvertrag zu denselben Bedingungen und unter Zugrundelegung des erreichten Standes der Vertragsabwicklung mit dem Refinanzierer neu abzuschließen bzw. fortzusetzen. Der LN darf dadurch rechtlich und wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden, als er stünde, wenn der Leasingvertrag durch den Insolvenzverwalter fortgeführt würde.

3. Der LN kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG übertragen oder verpfänden.

4. Mit Forderungen, die nicht in diesem Vertrag begründet sind, kann der LN nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN nur geltend machen, wenn es auf diesem Leasingvertrag beruht.

§ 21 Bilanzsicht, Auskünfte: Bei Anschaffungswerten über EUR 40.000,00 ist der LN verpflichtet, dem LG jährlich seinen Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zur vertraulichen Einsicht zu übermitteln und auf Verlangen weitere Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse zu geben. Gleiches gilt, wenn der Refinanzierer dies verlangt.

§ 22 Wechsel des Firmensitzes oder Wohnsitzes: Der LN hat einen Wechsel seines Firmensitzes oder seines Wohnsitzes dem LG unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt für den Wohnsitzwechsel eines persönlich haftenden Gesellschafters des LN.

A. Allgemeiner Teil

1. GRENKE als Eigentümer des Objekts hat mit einer zugelassenen Versicherungsgesellschaft eine Rahmen-Sachversicherung abgeschlossen. Wenn das dem Kunden zur Nutzung überlassene Objekt in diese Rahmen-Sachversicherung einbezogen ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen als vereinbart.

2. Die Versicherungsleistung besteht grundsätzlich darin, dass im Schadenfall die Kosten für die Wiederherstellung des Gegenstandes bzw. für die Beschaffung eines – bezogen auf den Tag des Schadeneintritts – gleichwertigen Ersatzgegenstandes getragen werden.

3. Die Versicherung bietet grundsätzlich nur subsidiären Versicherungsschutz, d.h. sie gewährt nur Versicherungsschutz, wenn von keiner anderen Seite Versicherungsschutz besteht.

4. Die Selbstbeteiligung des Kunden beträgt pro aufgetretenem Schaden EUR 150,00.

B. Versicherte Schäden und Gefahren, Ausschluss der Haftung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschäden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem Fachwissen hätten vorhersehen können, das für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlich ist; dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit die den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
- Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen);
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
- Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;
- höhere Gewalt;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

2. Für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird eine Entschädigung nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird Entschädigung geleistet.

3. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren (z.B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren, Laserröhren) und Zwischenbildträger (z.B. Selenstrommeln) nur bei Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion und nur, soweit diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können;
- Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und nur, soweit diese Gefahren durch eine Einbruchdiebstahlversicherung gedeckt werden können;
- Leitungswasser und nur, soweit diese Gefahr durch eine Leitungswasserversicherung gedeckt werden kann.

Nr. 4 und 5 bleiben unberührt.

4. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- durch Vorsatz des Kunden;
- durch Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
- durch Kernenergie;
- durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt.

5. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gem. 4 b) – d) nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

C. Versicherte Sachen / Nicht versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Nutzungsüberlassungsvertrag bezeichneten

- Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Medizintechnik;
- sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräte;
- maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen der Haustechnik, der Förder- bzw. Transporttechnik und der Betriebshandwerker;
- Büroeinrichtungen.
- Software einschließlich des Zubehörs

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Daten (maschinenlesbare Informationen) nur versichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).

3. Sachen in Kraftfahrzeugen

Sachen in Kraftfahrzeugen sind wegen des hohen Diebstahlrisikos nur versichert, wenn sie fest eingebaut sind oder wenn sie beim Verlassen des KFZ im geschlossenen oder soweit möglich verschlossenen Handschuhfach oder im Kofferraum nicht sichtbar untergebracht sind und das Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen wurde.

4. Nicht versichert sind:

- Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Entwicklerflüssigkeit, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselköpfe, Reagenzgefäße;
- Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Fräser;

c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, Batterien (aufladbar und nicht wiederaufladbar), Akkumulatoren, Filtermassen und -einsätze;

d) Wartung

Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen einer Wartung erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung; dies sind insbesondere Aufwendungen für den Austausch von Bauelementen, Baugruppen und Bauteilen, soweit sie nicht nachweislich durch ein von außen auf die versicherte Sache einwirkendes versichertes Ereignis verursacht wurden.

Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Klausel sind folgende Leistungen:

- Sicherheitsüberprüfung
- vorbeugende Instandhaltung
- Behebung von Störungen durch Alterung
- Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Schäden.

D. Versicherungsort

Für bestimmungsgemäß stationär eingesetzte Sachen gilt der im Nutzungsüberlassungsvertrag angegebene Sitz des Kunden als Versicherungsort, wenn nicht anderes vereinbart worden ist. Ansonsten ist Versicherungsort weltweit.

E. Der Schadenfall / Obliegenheiten

1. Der Kunde ist verpflichtet, einen Schadenfall GRENKE unverzüglich anzuzeigen, sobald er von dem Eintritt des Schadens Kenntnis erlangt hat. Für die Anzeige des Schadens ist das Schaden-Formular zu verwenden, das bei GRENKE jederzeit angefordert werden kann.

2. Die Schaden-Anzeige muss enthalten:

- **Name und Anschrift des Kunden**
- **Vertragsnummer**
- **Schadensort und Zeitpunkt**
- **Ausführliche Beschreibung des Schadenereignisses**
- **Anzahl der beschädigten Gegenstände**
- **genaue Bezeichnung des einzelnen Gegenstandes**
- **Art der Beschädigung**

a) Bei Teilschäden: Kostenvoranschlag für die Reparatur des defekten Objekts;

b) Bei Totalschäden: Die Bezeichnung „Totalschaden“;

c) Bei Schäden durch Vorsatz Dritter (z.B. Diebstahl) und Brandschäden: In diesem Fall hat der Kunde unverzüglich Strafanzeige zu erstatten und GRENKE die ermittelnde Polizeibehörde mit Aktenzeichen und genauer Anschrift oder die sonstige ermittelnde Behörde mit deren Aktenzeichen anzugeben.

3. Aufbewahrung

Die beschädigten Teile sind so lange aufzubewahren bzw. das Schadensbild solange unverändert zu belassen, bis der Versicherer bzw. GRENKE den Schaden besichtigt oder ausdrücklich darauf verzichtet oder den Schaden abgerechnet hat.

4. Verspätete Schadenanzeige

Zeigt der Kunde den Schaden, nachdem er von diesem Kenntnis erlangt hat, nicht unverzüglich oder nicht in der in Ziffer E.1. und 2. geforderten Form an, und erhält GRENKE nicht anderweitig Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls, so entfällt die Versicherungsleistung.

F. Zahlung der Versicherungskosten / Kündigung durch GRENKE / Befreiung von der Leistungspflicht

1. Die Pflicht des Kunden, die Versicherungskosten zu tragen, und deren Fälligkeit ergeben sich aus den Bestimmungen des Nutzungsüberlassungsvertrages und dem Annahmeschreiben der GRENKE. Der Kunde ist berechtigt, sich jederzeit bei einem Versicherer seiner Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen des Nutzungsüberlassungsvertrages selbst zu versichern.

2. Sind die ersten Versicherungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung.

3. Werden die Versicherungskosten nicht rechtzeitig gezahlt, kann GRENKE eine Zahlungsfrist von 2 Wochen bestimmen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann GRENKE die Einbeziehung des Gegenstandes in seine Rahmen-Sachversicherung fristlos kündigen, wenn es dies mit der Fristsetzung angedroht hatte. Tritt nach fristloser Kündigung des Nutzungsüberlassungsvertrages durch GRENKE der Versicherungsfall ein, besteht kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung.

4. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist GRENKE berechtigt, vom Kunden jederzeit den Abschluss einer eigenen Versicherung nach Maßgabe des Nutzungsüberlassungsvertrages zu verlangen.

G. Schlussbestimmungen

1. Nach dem Nutzungsüberlassungsvertrag ist der Kunde, der die Objekte selbst versichert, verpflichtet, GRENKE den Abschluss der Versicherung durch eine Mitteilung des Versicherers nachzuweisen. Solange der Kunde diesen Versicherungsnachweis nicht erbracht hat, ist GRENKE berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Gegenstand in diese Rahmen-Sachversicherung einzubeziehen.

2. Bei in diese Rahmenversicherung einbezogenen Gegenständen wird ein Versicherungsschein für den einzelnen Kunden nicht erteilt.

3. Der Eintritt eines Schadenfalls entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Nutzungsüberlassungsvertrag.

4. Die Abwicklung eines Schadenfalls erfolgt nach den Bestimmungen des Vertrages.

5. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.